



Der Landesschülerbeirat

Landesschülerbeirat BW · Thouretstr. 6 · 70173 Stuttgart

Herrn
Andreas Stoch MdL
Minister für Kultus, Jugend und Sport

- im Hause -

Ansprechpartner: Johanna Lohrer
Funktion: Vorsitzende

Mobil: 0172 3467697
E-Mail: vorsitzende@lsbr.de
Internet: www.lsbr.de
Aktenzeichen: 31
Datum: 23.12.2015

Stellungnahme zur Artikelverordnung zur Umsetzung der Änderungen des Schulgesetzes vom 30.09.2015 und zur Änderung weiterer Verordnungen

Sehr geehrter Herr Minister Stoch,

der Landesschülerbeirat bedankt sich bei Herrn MR Dr. Reip (Ref. 31) für die kompetente Vorstellung der vorliegenden Artikelverordnung sowie für die Möglichkeit zu dieser Stellung zu nehmen.

Die Artikelverordnung wird vom Landesschülerbeirat begrüßt.

Zu den Artikeln 1-3: Grundschule

Die Bemühungen des Kultusministeriums den Schülerinnen und Schüler durch ein möglichst umfassendes Unterrichtsangebot eine bestmögliche Bildung zu ermöglichen, wird grundsätzlich befürwortet, so auch die Erhöhung der Kontingentstundentafel um 4 Stunden. Diese führt im Mittel zu einer Erhöhung der Wochenstundenzahl im eine Stunde pro Woche. Unter Anbetracht der Tatsache, dass an den Grundschulen die Schülerinnen und Schüler noch sehr jung sind, wird diese starke Erhöhung zwiespältig gesehen, da sie auch mit einer Erhöhung der Belastung der Schülerinnen und Schüler einhergeht.

Der Landesschülerbeirat schlägt daher eine Erweiterung der Kontingentstundentafel um zwei Stunden vor, um je eine Stunde Deutsch und Mathematik.

Die durch die geringere Erhöhung eingesparten Haushaltsmittel sollten dringend genutzt werden, um das Versprechen im Koalitionsvertrag der Landesregierung, den Ethikunterricht in der Grundschule einzuführen, umzusetzen. Unter Anbetracht der aktuellen gesellschaftlichen

Seite 1 von 5

Rahmenbedingungen ist es wichtig, dass alle Schülerinnen und Schüler und nicht nur die, die den Religionsunterricht besuchen, Werte und Normen vermittelt bekommen und die Gesellschaft in ihren Strukturen und Aufgaben reflektieren.

Das Gremium begrüßt die Absenkung der Höchstzahl an Klassenarbeiten, da hiermit eine Anpassung der Zahl der Arbeiten zwischen der Primar- und der Sekundarstufe einhergeht.

Die Schaffung der Möglichkeit die Halbjahresinformation in Klasse 3 durch ein Lernentwicklungsgespräch zu ersetzen, wird begrüßt aufgrund der besseren Aussagekraft und der Möglichkeit Stärken und Schwächen differenzierter darzustellen. Es soll hierzu vom Kultusministerium ein ergänzendes Kompetenzraster entworfen werden, so dass Formulierungen vergleichbarer werden und Eltern ihre Kinder besser einschätzen können, da dies oftmals durch die ausschließlich verbalen Äußerungen in teilweise fachsprachlichem Wortschatz zu Fehlinterpretationen führt, insbesondere bei Nichtmuttersprachlern.

Zu den Artikeln 6-7: Realschule

Der Landesschülerbeirat begrüßt, dass das Kultusministerium seiner Forderung auf Möglichkeit zur freiwilligen Wiederholung der 5. Klasse nachgegangen ist und diese Möglichkeit geschaffen hat. Es sollte jedoch zusätzlich die Option geben in der Orientierungsstufe die Schulart zu wechseln. Dazu ist ein allgemein gültiges Zeugnis nötig, das die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers präzise zusammenfasst.

Aus den genannten Gründen möchte der Landesschülerbeirat seine Forderung bekräftigen, dass es unerlässlich ist ein System zu entwickeln, welches die Umrechnung von Leistungen auf verschiedenen Niveaustufen ermöglicht. Uns ist zwar bewusst, dass dies eine große Herausforderung ist, aber auch bei einer stärkenden Individualisierung des Schulsystems müssen Vergleiche möglich sein, die unerlässlich für den Schulartenwechsel sind. Die Schülerinnen und Schüler müssen außerdem wissen, wie ihre Leistung auf einem anderen Niveau bewertet werden würde, um eine sinnvolle Entscheidung zum Niveaustufenwechsel oder Schulartenwechsel zu treffen.

Die erstmalige Zuordnung zur Niveaustufe M sollte auch Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, die nicht in allen Fächern mindestens die Note „gut“ erreichen. Durch diese Vorgabe wird die Durchlässigkeit der Niveaustufen in erheblichem Maße geschwächt. Es wird eine Ergänzungsregelung vorgeschlagen, die vorsieht, dass auch ins M-Niveau aufgenommen wird

- wenn in nur einem Fach mindestens die Note „befriedigend“ erreicht
- in allen weiteren mindestens die Note „gut“ erreicht
- und in mindestens zwei Fächern die Note „sehr gut“ erreicht wurde.

Dies ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die in einem bestimmten Fach (z.B. Deutsch) eine individuelle Schwäche haben, in den anderen Fächern ihre Möglichkeiten auszuschöpfen.

Die Möglichkeit zum halbjährlichen Wechsel auf Wunsch des Schülers bzw. seiner Eltern wird begrüßt, insbesondere, dass Schülerinnen und Schüler nicht zum Halbjahr herabgestuft

werden, wenn dies nicht gewünscht wird, so wie es der Landesschülerbeirat seit Januar diesen Jahres fordert.

Der Landesschülerbeirat begrüßt die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz von Lehrkräften aus sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in freier Trägerschaft im Bereich der Inklusion an den öffentlichen Schulen. Dadurch wird gewährleistet, dass die vorhandene Kompetenz, die an den SBBZs in freier Trägerschaft vorhanden ist, nicht verloren geht und die Schülerschaft von dieser profitiert.

Die Anforderungen für den Wechsel analog zur multilateralen Versetzungsordnung wird begrüßt, vor allem auch unter Berücksichtigung des Aspekts der Gleichbehandlung der Schularten.

Es wird angeregt, die Möglichkeit des „Überspringens“ auch auf G-Niveau nach ausführlicher Beratung zu ermöglichen, auch wenn dies in der Praxis wahrscheinlich nur sehr selten Anwendung finden würde.

Die Erhöhung der Poolstunden für die Realschulen wird begrüßt.

Außerdem möchte der Landesschülerbeirat im Hinblick auf die Änderung der Stundentafel der Realschule seine Forderung zur Stärkung des Gemeinschaftskundeunterrichts bekräftigen.

Zu Artikel 8: Gemeinschaftsschule

Die Möglichkeit auch ohne zweite Fremdsprache in die Oberstufe der Gemeinschaftsschule zu wechseln wird begrüßt, da damit der Weg in die Oberstufe geebnet ist.

In diesem Zusammenhang äußern die Landesschülerbeiräte ihre Bedenken, dass durch die Schaffung der Oberstufe an den Gemeinschaftsschulen, mit den Oberstufen an den allgemeinbildenden Gymnasien, den Gemeinschaftsschulen und den beruflichen Schulen künftige drei verschiedene Oberstufenkonzepte geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der langfristig abnehmenden Schülerzahlen und der regionalen Schulentwicklung bezweifelt ein Teil des Gremiums an, ob das vielfältige Angebot an Oberstufentypen, insbesondere im ländlichen Raum, beibehalten werden kann. Denn um ein vielfältiges Angebot machen zu können, damit effizientes Arbeiten stattfindet, werden gewisse Mindestschülerzahlen benötigt.

Daher schlägt der Landesschülerbeirat vor, dass das Ministerium prüfen möge, ob seine Anstrengungen um Kooperationen zwischen den allgemeinbildenden Gymnasien und den Gemeinschaftsschulen verstärkt werden sollten. Durch diese Zusammenarbeit können die Schülerzahlen der einzelnen Oberstufen im Land steigen, Angebote zunehmen und die Arbeitsfähigkeit erhöht werden. Davon würden sowohl die allgemeinbildenden Gymnasien, die Gemeinschaftsschulen als auch die beruflichen Gymnasien profitieren.

Zu den Artikeln 9-14: Gymnasium

Es wird begrüßt, dass zum Beispiel künftig auch Referendare in mündlichen Prüfungen als Zuhörer Erfahrung sammeln können. Als außerordentlich positiv wird bewertet, dass die Schülerinnen und Schüler zuvor um ihr Einverständnis gefragt werden.

Die Konkretisierung, dass der Drittkorrektor beim Abitur den vorgegebenen Notenspielraum zwischen Erst- und Zweitkorrektur nur bei rechtlich relevanten Fehlern verlassen darf, wird begrüßt. Es soll auf eine kritische Prüfung des Regierungspräsidiums bei Abweichung vom vorgegebenen Notenspielraum geachtet werden.

Zu Artikel 17: Schulbuchzulassungsverordnung

Die Gleichstellung von digitalen Medien gegenüber den Druckwerken wird stark befürwortet und der Landeschülerbeirat ist erfreut über diese notwendige Entscheidung im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung der Schulbücher in der Zukunft.

Zu Artikel 18: Lernmittelverordnung

Der gewünschte gestärkte Aktualitätsbezug durch Änderung wird begrüßt. Jedoch handelt es sich bei der Lernmittelverordnung unserer Meinung nach um eine äußerst abstrakte Fassung, die nicht besonders häufig Änderungen bedarf. Deshalb sollte überdacht werden, ob der negative Aspekt der Abschwächung der Verbindlichkeit nicht mehr ins Gewicht führt als die positiven Auswirkungen gestärkten Aktualitätsbezugs.

Artikel 18, §1, Abs. 2, Satz 2, der besagt, dass die Schulen die Schülerinnen und Schüler mit notwendigen Lernmitteln ausgestattet werden, sofern diese nicht selbst von den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern beschafft werden, wird außerordentlich kritisch gesehen, da er häufig an den Schulen falsch interpretiert wird, um die Schülerinnen und Schüler zur Eigenbeschaffung zu bewegen wie beispielsweise in der Vergangenheit die grafikfähigen Taschenrechner (GTR) oder Lektüren. Hier wird eine Änderung der Formulierung vorgeschlagen, die hervorhebt, dass die Lernmittel in der Regel von der Schule zu stellen sind.

Zu Artikel 19: Notenbildungsverordnung

Der Landeschülerbeirat wiederholt seine Forderung zur Änderung der Notenbildungsverordnung, die Anzahl der Klassenarbeiten betreffend, und schlägt folgende Änderung des §8, Abs. 3, der NVO vor:

„Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten sind gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen. Pro Unterrichtswoche sollen nicht mehr als drei Klassenarbeiten

geschrieben werden. An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden, sofern dies nicht im Einvernehmen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern geschieht, oder es gibt einen anderen triftigen Grund, der den Lehrer dazu zwingt die Klassenarbeit anzusetzen. Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden.“

Die Schülerinnen und Schüler sollten ein Recht darauf haben, darauf bestehen zu können maximal eine Klausur am Tag zu schreiben. In äußersten Ausnahmefällen und wenn es absolut nicht anders möglich ist, die Schülerin bzw. den Schüler schriftlich abzufragen, soll eine Ausnahme ermöglicht werden, jedoch nur unter sehr strengen vorgeschriebenen Bedingungen.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Landesschülerbeirats zur Notenbildungsverordnung vom 25. März 2015 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Johanna Lohrer
Vorsitzende des Landesschülerbeirats